Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Gegen Empfangsbestätigung

Wollmann & Kollegen GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft
Frau Rechtsanwältin Mauersberger
Bahnhofstraße 31
17268 Templin

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Herr Schley
Zimmer-/Haus-Nr.: 346 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-3663
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: rene.schley@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
298 / 21MS10 ro		63- 00084-22-16	07.07.2023

Bescheidadressat	**Herr Hans-Jürgen Baron** Schinkelstraße 20, 17268 Templin
Grundstück	**Templin, Röddelin, Papenwieser Weg**
Gemarkung	Röddelin
Flur	3
Flurstück	398
Vorhaben	Umbau/Umnutzung ehemalige Ferienbungalows hier: Widerspruch gg. die Nutzungsuntersagung vom 13.12.2021; AZ 63- 03783- 21- 32

Sehr geehrter Herr Baron,

ich beziehe mich auf den von Ihrer Bevollmächtigten gestellten Antrag auf Akteneinsicht, den diese am 23.05.2023 dahingehend näher bestimmte, dass Sie Einsicht in die Bauakte des Nachbarn benötigen. Es geht somit um Einsicht in die Bauantragsakte zu dem Aktenzeichen 63-1078-08-30 in Gestalt des Nachtrages zum Bauantrag, der unter dem Aktenzeichen 63-1261-30 registriert ist.

Der Antrag wurde hinsichtlich des Umfanges nicht eingegrenzt und nicht näher begründet, sondern es wurde allgemein ausgeführt, dass die Akteneinsicht notwendig sei, (Zitat) „um prüfen zu können, ob durch Ihre Behörde die von unserem Mandanten angezeigten Sachverhalte nachgegangen worden ist".

Dieser Antrag muss hiermit kostenpflichtig abgelehnt werden.

Gründe:

Bei den Bauakten in ihrer Gesamtheit, in die Einsicht gefordert wurde, handelt es sich nicht um Umweltinformationen. Informationszugang in abgeschlossenen Verfahren beurteilt sich insoweit nach Maßgabe des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl.I/98, [Nr. 04], S.46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7]).